

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Errichtung und Überlassung einer PV-Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die Verträge, die die Errichtung und Überlassung einer PV-Anlage zum Gegenstand haben. Dazu wird nach abgestimmter Planung durch die Stadtwerke Einbeck GmbH, Grimsehlstraße 17, 37574 Einbeck, nachfolgend „Stadtwerk“ genannt, eine PV-Anlage auf der Dachfläche des Gebäudes des Auftraggebers errichtet und installiert. Die Errichtung und Installation erfolgt auf Kosten des Stadtwerks.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch, wenn das Stadtwerk im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt, nicht Vertragsinhalt. Angeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen – auch in Form von verspäteten Angebotsannahmen – wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Grundstück des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber versichert, Eigentümer, Erbbauberechtigter oder aufgrund eines sonstigen Rechts Verfügungsberechtigter in Bezug auf das betreffende Grundstück und der Dachfläche zu sein. Soweit das Verfügungsrecht über das Grundstück bzw. die Grundstücke von mehreren natürlichen oder juristischen Personen ausgeübt werden kann, ist der Auftraggeber auf Anforderung vom Stadtwerk verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die schriftliche Zustimmungserklärung der sonstigen Verfügungsberechtigten (bspw. Miteigentümer) vorzulegen. Entsprechendes gilt, soweit die Zustimmung einen wirksamen Beschluss der Eigentümerversammlung zum Abschluss dieses Vertrages erfordert.
- (2) Soweit der Auftraggeber nicht in der Lage ist, fristgerecht die gemäß vorstehender Ziffer 1 notwendigen Erklärungen vorzulegen, ist das Stadtwerk berechtigt, durch schriftliche Erklärung an den Auftraggeber von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Aufstellfläche PV-Anlage

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Stadtwerk für die Dauer der Vertragslaufzeit die Dachflächen für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage unentgeltlich im Rahmen der Beistellung zur Verfügung.
- (2) Entsprechendes gilt für die benötigten Flächen für die Installation der Nebenanlagen sowie die Leitungen zum Anschluss der PV-Anlage an die vorhandene elektrische Infrastruktur der Liegenschaft.

§ 4 Errichtung und Installation der PV-Anlage

- (1) Das Stadtwerk errichtet und installiert auf der betreffenden Dachfläche auf eigene Kosten die PV-Anlage. Die Errichtung und Installation erfolgt auf Basis des zwischen den Parteien abgestimmten technischen Plans und in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber sichert dem Stadtwerk zu, dass die Dachfläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage für die Dauer der Vertragslaufzeit technisch (insb. statisch) geeignet als auch rechtlich zulässig ist (Zusicherung). Das Stadtwerk ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – auf eigene Kosten die Eignung der Dachfläche für die Errichtung als auch den Betrieb einer PV-Anlage zu überprüfen.

Soweit die Überprüfung durch das Stadtwerk eine fehlende Zulässigkeit und/oder Eignung der Dachfläche ergibt, ist es zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

- (3) Der Auftraggeber ist als Anlagenbetreiber verpflichtet, die für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen öffentlich-rechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere eine gegebenenfalls erforderliche Baugenehmigung einzuholen und die öffentlich-rechtlichen Pflichten als Bauherr zu erfüllen.
- (4) Die PV-Anlage und alle Nebenanlagen und Leitungen werden so errichtet und installiert, dass sie ohne besonderen Aufwand, insbesondere ohne nachhaltigen Eingriff in die Dachkonstruktion oder Beschädigung der Dachhaut wieder entfernt werden können.
- (5) Die PV-Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und Leitungen werden von dem Stadtwerk nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Vertrages und in Ausübung eines Rechts (beschränkte persönliche

Dienstbarkeit) mit dem Grundstück/Gebäude verbunden. Sie gehören nicht zu den Bestandteilen des Grundstücks oder aufstehenden Gebäudes und verbleiben im Eigentum des Stadtwerks.

- (6) Die zu Lasten der Liegenschaft zu bestellende Dienstbarkeit berechtigt das Stadtwerk zur Errichtung, zum Betrieb, zur Instandhaltung und Instandsetzung sowie zur Entfernung einer PV-Anlage, zur Installation der erforderlichen Nebenanlagen (Schalt- und Messanlagen) zur Verlegung der erforderlichen Leitungen und zur Nutzung der betreffenden Dachflächen unter Ausschluss des Grundstückseigentümers.

§ 5 Netzanschluss

- (1) Die PV-Anlage wird nach Maßgabe der Vorschriften des EEG am technisch geeigneten, in Luftlinie kürzesten und gesamtwirtschaftlich kostengünstigsten Netzverknüpfungspunkt angeschlossen. Die Ausführung des Netzanschlusses obliegt dem Stadtwerk. Die Kosten des Netzanschlusses trägt das Stadtwerk.
- (2) Die Vertragsparteien streben an, die Anlage am Netzanschluss des Grundstücks an das Netz der allgemeinen Versorgung anzuschließen. Der Auftraggeber übergibt dem Stadtwerk auf Anforderung alle ihm zur Verfügung stehenden Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, aus denen die Lage von vorhandenen oder geplanten sonstigen Leitungen und Anlagen auf dem Grundstück ersichtlich ist. Weitere Auskünfte über die Lage von Leitungen und sonstigen Anlagen auf dem Grundstück kann das Stadtwerk auf eigene Kosten anfordern.

§ 6 Mess- und Steuereinrichtung

- (1) Die PV-Anlage wird im Rahmen der Errichtung und Installation mit den erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen ausgestattet. Der Auftraggeber stellt für die Dauer der Vertragslaufzeit gemäß § 12 die vom Netzbetreiber geforderten Kommunikationsvorrichtungen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Sämtliche Kosten, die sich aus dem Betrieb der Mess- und Steuereinrichtungen (insbesondere der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen) ergeben sowie aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen (bspw. Erneuerung nach Ablauf von Eichfristen) entstehend, trägt der Auftraggeber, soweit sie während der Nutzungsüberlassung gemäß § 8 anfallen und nicht Anlagenteile betreffen, die im Eigentum des Stadtwerks stehen.

Das Stadtwerk ist zur Kostentragung verpflichtet, soweit diese nach Beendigung der Nutzungsüberlassung gemäß § 8 aber vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 12 entstehen sollten.

§ 7 Inbetriebnahme

Die PV-Anlage wird durch das Stadtwerk unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (insbesondere: EEG) in Betrieb genommen.

§ 8 Nutzungsüberlassung PV-Anlage (Pacht)

- (1) Das Stadtwerk überlässt dem Auftraggeber die PV-Anlage technisch betriebsbereit zur uneingeschränkten Nutzung (Pacht) zum Zwecke der Eigenversorgung mit Strom.
- (2) Die Nutzungsüberlassung beginnt unmittelbar nach Inbetriebnahme der PV-Anlage gemäß vorstehendem § 7 und Übergabe der PV-Anlage an den Auftraggeber. Der Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung wird mit einem von beiden Parteien unterzeichneten Überlassungsprotokoll dokumentiert.
- (3) Die Nutzungsüberlassung der PV-Anlage an Dritte durch den Auftraggeber bedarf der Zustimmung des Stadtwerks, wobei das Stadtwerk diese nur verweigern darf, soweit ein wichtiger Grund in der Person des Dritten vorliegt. Die Zustimmung zur Nutzungsüberlassung durch das Stadtwerk ist keine Zustimmung zur Vertragsübernahme, so dass der Auftraggeber auch nach Nutzungsüberlassung Vertragspartner des Stadtwerks bleibt.

Im Fall der Nutzungsüberlassung an einen Dritten durch den Auftraggeber haften sie für die Dauer der Nutzungsüberlassung gesamtschuldnerisch gegenüber dem Stadtwerk für das monatliche Nutzungsentgelt gemäß § 11 sowie alle sonstigen finanziellen Forderungen aus diesem Vertrag.

§ 9 Instandhaltung

Der Auftraggeber als Anlagenbetreiber ist für die Instandhaltung der PV-

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Errichtung und Überlassung einer PV-Anlage

Anlage (Wartung, Inspektion) verantwortlich. Soweit zukünftig gesetzliche Änderungen eine Nach- oder Umrüstung der PV-Anlage oder einzelner Komponenten erforderlich machen, erfolgen diese Nach- oder Umrüstungen auf eigene Kosten des Anlagenbetreibers.

§ 10 Mängel und Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber hat Mängel an der PV-Anlage, die nach Inbetriebnahme und Übergabe an den Auftraggeber auftreten oder erkannt werden, unverzüglich dem Stadtwerk anzuzeigen.
- (2) Einschränkungen der Anlagen, die aufgrund einer verspäteten Anzeige eines Mangels gegenüber dem Stadtwerk oder einer fehlenden Unterstützung des Stadtwerks bei der Durchsetzung und/oder Umsetzung seiner Gewährleistungsansprüche entstehen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Reduzierung des Nutzungsentgelts gemäß § 11.
- (3) Die PV-Anlage und ihre Komponenten unterliegen einer technisch bedingten, sowie natürlicher und alterungsbedingter Abnutzung aus der sich Leistungsverluste („Degradation“) ergeben können. Die Degradation der PV-Anlage und ihrer Komponenten (Module, Wechselrichter etc.) stellt keinen Mangel der PV-Anlage dar. Für einen bestimmten Stromertrag der PV-Anlage leistet das Stadtwerk keine Gewähr.
- (4) Im Übrigen finden im Verhältnis zwischen Stadtwerk und Auftraggeber die miethrechtlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtmängeln Anwendung.

§ 11 Nutzungsentgelt und Abrechnung

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Stadtwerk ab dem Zeitpunkt der Nutzungsüberlassung der PV-Anlage gemäß § 8 ein Nutzungsentgelt (netto) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist jeweils am 1. des laufenden Kalendermonats fällig und bis zum 3. Werktag zu leisten. Die jeweils fälligen Zahlungen werden von dem Stadtwerk auf der Grundlage eines SEPA-Lastschriftmandats vom Konto des Auftraggebers eingezogen oder vom Auftraggeber an das Stadtwerk auf ein gesondert zu benennendes Konto per Überweisung geleistet.
- (3) Sofern die Nutzungsüberlassung untermonatig erfolgt, zahlt der Auftraggeber ein anteiliges Nutzungsentgelt (netto) für diesen Monat zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Das anteilige Nutzungsentgelt für diesen Monat ist am ersten Werktag des folgenden Monats zu entrichten.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist das Stadtwerk berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247, 286, 288 Absatz 1 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Vertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß §§ 247, 286, 288 Absatz 2 BGB.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Vertragsunterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 18 Jahre und beginnt am Tag der Nutzungsüberlassung der PV-Anlage. Soweit die Nutzungsüberlassung der Anlage untermonatig erfolgt, endet die Vertragslaufzeit am letzten Tag des 216. Monats nach der Nutzungsüberlassung der Anlage.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmalig zum Ende der in Absatz (2) ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.
- (4) Das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 580 BGB ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB bei Zahlungsverzug des Auftraggebers.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Vertragsbeendigung

- (1) Bei Beendigung des Vertrages gemäß vorstehendem § 12 Ziffer 3 aufgrund

ordentlicher Kündigung entfernt das Stadtwerk die PV-Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und Leitungen (Rückbaupflicht). Von der Rückbaupflichtung ausdrücklich ausgenommen sind die Leitungen, die unter dem Putz oder unsichtbar verlegt wurden. Die Entfernung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Vertrages, wobei der Auftraggeber dem Stadtwerk bzw. den vom Stadtwerk beauftragten Dritten für die Dauer des Rückbaus Zutritt zu gewähren hat. Das Stadtwerk ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

- (2) Bei Vertragsbeendigung vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer – gleich aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt – ist das Stadtwerk berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung den Betrieb der PV-Anlage bis zum Tag des Ablaufs der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer gemäß § 12 Ziffer 2 zu übernehmen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung zur weiteren unentgeltlichen Duldung der PV-Anlage des Stadtwerks einschließlich aller Nebenanlagen und Leitungen verpflichtet.
- (3) Vorstehende Ziffer 2 gilt nicht, wenn dem Auftraggeber die weitere Duldung der PV-Anlage unzumutbar oder ein wirtschaftlicher Betrieb der PV-Anlage durch das Stadtwerk nicht mehr gewährleistet ist. Im Fall der Unzumutbarkeit hat der Auftraggeber die entsprechenden Gründe unverzüglich schriftlich darzulegen. Das Stadtwerk prüft die dargelegten Gründe sorgfältig und trifft spätestens vier Wochen nach Zugang eine Entscheidung.
- (4) Jeder Ertrag der PV-Anlage steht ab Beendigung des Vertrages ausschließlich dem Stadtwerk zu.

§ 14 Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist als Anlagenbetreiber verpflichtet, sämtliche mit dem Betrieb der PV-Anlage im Zusammenhang stehenden Anmeldungen und Registrierungen (Netzbetreiber, Marktstammdatenregister etc.) durchzuführen. Das Stadtwerk kann den Anlagenbetreiber bei Bedarf hierbei unterstützen.
- (2) Für die Dauer der Nutzungsüberlassung ist der Auftraggeber als Anlagenbetreiber ausschließlich für die Einhaltung der energierechtlichen Pflichten (insb. der Meldungen nach dem EEG) sowie der energiewirtschaftlichen Vorgaben für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz zuständig. Es obliegt dem Anlagenbetreiber, sich über die technischen Anforderungen an den Betrieb der PV-Anlage mit dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen sowie die Betriebs-/Gebrauchsempfehlungen des Herstellers der PV-Anlage zu befolgen.
- (3) Der Auftraggeber trägt als Anlagebetreiber die öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die auf Grund dieses Vertrages sowie des Besitzes oder der Nutzung der PV-Anlage anfallen.

Der Auftraggeber hat das Gebäude und insbesondere die Aufstellflächen der technischen Anlagen vor Zugriffen Dritter oder Beeinträchtigungen zu schützen bzw. für Dritte nicht ohne weitere Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz Dritter aus der Nutzung oder dem Betrieb der PV-Anlage zu treffen (Verkehrssicherungspflichten). Der Auftraggeber stellt das Stadtwerk von der Inanspruchnahme Dritter aus einem Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten frei. Ab Nutzungsüberlassung trägt der Auftraggeber als Anlagenbetreiber das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der PV-Anlage. Es obliegt dem Auftraggeber, eine Verschattung der PV-Anlage für die Laufzeit dieses Vertrages gemäß § 12 zu verhindern. Anpflanzungen auf dem Grundstück müssen entsprechend unterlassen, beschnitten oder entfernt werden.

- (4) Die Unterhaltung von Gebäude und Dachflächen während der Vertragsdauer obliegt dem Auftraggeber. Baumaßnahmen auf dem Grundstück/Gebäude, insbesondere Dachreparaturarbeiten oder andere bauliche Maßnahmen am Dach, die zu einem vorübergehenden Rückbau der PV-Anlage führen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Stadtwerk. Die Abstimmung soll möglichst frühzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vor Baubeginn erfolgen. Die Kosten für den Rückbau der PV-Anlage sowie die Installation nach Beendigung der Baumaßnahme trägt der Auftraggeber. Der zeitweise Rückbau der PV-Anlage entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Zahlung des monatlichen Nutzungsentgelts gemäß § 11.

Stadtwerke Einbeck GmbH
Energie und Dienstleistungen für die Region



Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Errichtung und Überlassung einer PV-Anlage

Seite 3 von 3

§ 15 Einschaltung Dritter

Das Stadtwerk ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu beauftragen.

§ 16 Haftung und Versicherung

- (1) Das Stadtwerk haftet bei vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schäden, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder in Fällen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet das Stadtwerk und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- (3) Das Stadtwerk versichert die PV-Anlage gegen Verlust oder Zerstörung sowie Beschädigung durch Feuer, Überschwemmung oder andere Naturereignisse sowie gegen Schäden infolge des Ausfalls der Anlage (Anlagenversicherung) und weist dies dem Auftraggeber entsprechend nach. Zur Vermeidung einer Doppelversicherung wird der Auftraggeber die Gebäudeversicherung über die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage und die Anlagenversicherung durch das Stadtwerk informieren.
- (4) Der Auftraggeber ist zum Abschluss einer Betreiberhaftpflichtversicherung für den Betrieb der PV-Anlage verpflichtet. Der Auftraggeber weist dem Stadtwerk die Versicherung sowie die Information der Haftpflichtversicherung auf Verlangen nach.

§ 17 Rechtsnachfolge

- (1) Der Auftraggeber ist bei Veräußerung der Liegenschaft verpflichtet, das Stadtwerk unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer gemäß § 12, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen.
- (2) Tritt anstelle des Stadtwerks ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür der Zustimmung des Auftraggebers, wobei die Zustimmung nur verweigert werden darf, soweit das übernehmende Unternehmen keine sichere Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag leistet.

Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es nicht, soweit es sich bei dem übernehmenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG handelt.

§ 18 Zutrittsrecht

- (1) Der Auftraggeber hat – sofern keine Gefahr im Verzug besteht – nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Stadtwerks Zutritt zu der PV-Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und Leitungen zu gestatten, soweit dies für die Durchführung des Vertrages, insbesondere für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Durchführung von Reparaturen oder zur Ablesung von Messeinrichtung erforderlich ist.
- (2) Ist es für den Zutritt erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Stadtwerk hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Der Auftraggeber teilt dem Stadtwerk ggf. den Namen der betroffenen Mieter oder Nutzer mit, damit auch diese Personen entsprechend informiert werden können.

§ 19 Verbraucher-Streitbeilegungsgesetz

Keine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren:

Das Stadtwerk ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle verpflichtet und nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle auch nicht teil.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Auftraggeber Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, kann er gegen

Ansprüche des Stadtwerks nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

- (2) Die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung personenbezogener Daten oder ihre Nutzung bzw. Verarbeitung erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und ist für die Durchführung dieses Vertrages gestattet.
- (3) Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen das Stadtwerk und/oder dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- (5) Für den Fall, dass der Auftraggeber Kaufmann ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort Einbeck vereinbart.
- (6) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
- (7) Sofern dieser Vertrag vom Auftraggeber nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, sind der Auftraggeber und das Stadtwerk erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts, über das der Auftraggeber gesondert belehrt wird, dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Insbesondere muss das Stadtwerk erst nach Ablauf dieser Frist mit der Beantragung von Genehmigung oder der Errichtung und Installation der Anlagen beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können.

Stadtwerke Einbeck GmbH
Energie und Dienstleistungen für die Region

